

Die SPÖ-Abgeordneten im Europäischen Parlament

Die neue EU-Verfassung

**Mehr Rechte für
die Bürgerinnen und Bürger**



PSE

Sozialdemokratische Fraktion
im Europäischen Parlament

Vorwort



Foto: Audiovisueller Dienst Europäisches Parlament

Wir wollen, dass sich die Österreicherinnen und Österreicher ihr eigenes Bild über jene Grundnormen machen können, die künftig die Zusammenarbeit in Europa regeln.

Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind heuer und im nächsten Jahr aufgerufen, sich ihre Meinung über die neue Europäische Verfassung zu bilden. In wahrscheinlich elf der 25 Mitgliedstaaten finden dazu Volksabstimmungen statt. In den anderen Ländern – so auch in Österreich – werden die Parlamente beraten und entscheiden. Doch auch wenn es im österreichischen Parlament voraussichtlich eine breite Zustimmung zur Verfassung geben wird und sich insbesondere die SPÖ für deren Annahme ausspricht, ist eine umfassende Information der Bevölkerung unerlässlich.

Wir wollen, dass sich die Österreicherinnen und Österreicher ihr eigenes Bild über jene Grundnormen machen können, die künftig die Zusammenarbeit in Europa regeln. Sie sollen ihre Rechte als europäische Bürgerinnen und Bürger kennen. Sie sollen wissen, wie die EU funktioniert und darüber informiert sein, wie sie selbst zur Stärkung der Demokratie in Europa beitragen können.

An der Erarbeitung der neuen Europäischen Verfassung durften unter anderem SPÖ-Nationalratsabgeordneter Caspar Einem und ich im Rahmen des EU-Verfassungskonvents mitwirken. Aber auch alle anderen Mitglieder der SPÖ-Delegation im Europäischen Parlament haben daran regen Anteil genommen.

Es ist uns Europaabgeordneten bewusst, dass sich viele Menschen auch nach zehnjähriger EU-Mitgliedschaft Österreichs immer noch schlecht informiert fühlen. Mit den vorliegenden Unterlagen zur Europäischen Verfassung wollen wir einen weiteren Beitrag zum Abbau dieses Defizits leisten. Der erste Abschnitt bietet daher eine Einführung in die Verfassung. Im Anschluss stellen wir jene Neuerungen vor, die sie für die Europapolitik und die Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt. Besonders interessierte Leser finden weiterführende, aktualisierte Informationen und insbesondere auch einen ausführlichen Kommentar zur EU-Verfassung auf unserer Homepage www.spe.at.

Für die SPÖ-Abgeordneten im Europäischen Parlament

Dr. Maria Berger
Delegationsleiterin
Mitglied des EU-Verfassungskonvents

10 Argumente für die neue EU-Verfassung



SPÖ-Europaabgeordnete
Maria Berger

Die Verfassung ist besser als die bisher geltenden Verträge geeignet, das Zusammenleben der rund 450 Millionen europäischen Bürgerinnen und Bürger aus derzeit 25 Mitgliedstaaten zu regeln.

Die Verfassung erlaubt der EU ein schnelleres und effizienteres Handeln. Die bisher oft sehr komplizierten Verfahren zur Entscheidungsfindung werden stark vereinfacht.

Sie ist besser als die bisher geltenden EU-Verträge geeignet, das Zusammenleben der rund 450 Millionen europäischen Bürgerinnen und Bürger aus derzeit 25 Mitgliedstaaten zu regeln. Sie berücksichtigt auch schon den möglichen Beitritt weiterer Staaten. Das ist ein enormer Fortschritt gegenüber den jetzt geltenden Normen: Denn diese stammen im Wesentlichen noch aus den 50er-Jahren, als lediglich die Zusammenarbeit der sechs Gründerstaaten der EG geregelt werden musste.

Sie ist kürzer, übersichtlicher, logischer und besser verständlich als die jetzt geltenden Verträge. Die neue Verfassung regelt in 448 Artikeln all das, wofür bisher in den alten Verträgen 1300 Artikel notwendig waren. In diesen 448 Artikeln sind auch schon die 53 neuen Bestimmungen über die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger enthalten. Die wichtigsten Regelungen über Ziele, Werte, Grundsätze, Aufgaben, Institutionen und Verfahren der Union sind in nur 60 Artikeln im ersten Teil der Verfassung in leicht lesbarer, übersichtlicher und verständlicher Form zusammengefasst.

Der zweite Teil der Verfassung enthält die Grundrechte-Charta. Im dritten Teil finden sich die näheren Beschreibungen der diversen Politikbereiche, der vierte Teil enthält die Schlussbestimmungen. Die bisherigen Verträge (Gründungsverträge und in der Folge die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza), die zum Teil widersprüchlich, überlappend und auch für Experten kaum mehr zu verstehen waren, werden mit Ausnahme einiger Protokolle zur Gänze aufgehoben. Damit ist auf der angeblich so bürokratischen europäischen Ebene ein enormer Vereinfachungsprozess gelungen, der beispielsweise im österreichischen Verfassungskonvent gescheitert ist!

Sie gibt der Europäischen Union eine einheitliche und klare Struktur. In Zukunft gibt es nur mehr **die** Europäische Union. Das ist ein wichtiger Meilenstein. Denn bisher bestanden formal gesehen mehrere Gemeinschaften (EG, EGKS: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Euratom: Europäische Atomgemeinschaft) und mehrere Säulen, auf denen die Union beruhte (die Europäischen Gemeinschaften, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz- und Innenpolitik).

Die EU wird nach Inkrafttreten der Verfassung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie kann damit nach außen und innen allein verantwortlich handeln. Separat organisiert bleibt lediglich die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Dies ist gerade für kernkraftfreie Staaten wie Österreich von großem Vorteil. Denn damit ist eines Tages der Ausstieg aus Euratom möglich, ohne deswegen auch die EU verlassen zu müssen.

Sie erlaubt der EU ein schnelleres und effizienteres Handeln. Die bisher oft sehr komplizierten Verfahren zur Entscheidungsfindung wurden stark vereinfacht. Um etwa eine „Lähmung“ der Union durch das Vetorecht eines einzigen Mitgliedstaates zu vermeiden, gibt es in Zukunft weit weniger Materien, über die nur mit Einstimmigkeit entschieden werden kann. Statt dessen wird das Mehrheitsprinzip gestärkt. Somit sollte die Union künftig besser als bisher in der Lage sein, die ihr übertragenen Aufgaben und die von ihr erwarteten Entscheidungen auch tatsächlich wahrzunehmen. Einige sensible Bereiche, wie z.B. die Verteidigungspolitik, die Erweiterung und die Weiterentwicklung der Verfassung bleiben allerdings weiterhin einstimmig und damit von der Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedstaates abhängig.

Im Hinblick auf die Effizienz und Handlungsfähigkeit einer stark erweiterten Union war es auch wichtig, die Anzahl der Mitglieder der EU-Kommission (sie beträgt nach einer Übergangsfrist zwei Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten) und die Zahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament (max. 750) zu beschränken.

10 Argumente für die neue EU-Verfassung

Die Verfassung macht die EU demokratischer. Die Rechte der nationalen Parlamente und des EU-Parlaments werden gestärkt. Mit dem Europäischen Volksbegehren wird zudem ein Instrument der direkten Demokratie eingeführt.



Maria Berger,
Mitglied des
EU-Verfassungskonvents

Sie macht die EU demokratischer. Die Rechte der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments werden gestärkt. Mit dem Europäischen Volksbegehren wird zudem erstmals ein Instrument der direkten Demokratie eingeführt. Auch die nationalen Parlamente sind besser eingebunden: Sie werden früher als bisher von europäischen Gesetzgebungsvorhaben verständigt und können im Falle einer Verletzung des wichtigen Subsidiaritätsprinzips (das Prinzip, wonach übergeordnete Einheiten – z.B. die EU – nur dann eingreifen dürfen, wenn die jeweils kleinere Einheit – z.B. Kommunen, Bundesländer, Nationalstaaten – diese Aufgabe nicht besser erfüllen kann) bis zum Europäischen Gerichtshof gehen.

Die „Standard-Methode“ in der europäischen Gesetzgebung wird in Zukunft das sogenannte Mitentscheidungsverfahren. Dieses räumt dem Europäischen Parlament die beste Möglichkeit zur Mitgestaltung ein. Das Verfahren wurde bislang in 36 Bereichen angewendet, in Zukunft sind es 86. Schwächere Formen der Mitgestaltung wird es nur mehr in 28 Sektoren geben.

Das Europäische Parlament als direkt gewählte „Bürgerkammer“ und der Ministerrat als „Staatenkammer“ werden also im Mitentscheidungsverfahren die beiden gleichberechtigten Arme der europäischen Gesetzgebung. Darüber hinaus beschließen sie auch das Budget der Union. Die neuen Befugnisse des Europäischen Parlaments betreffen insbesondere die Themen Justiz und Innere Sicherheit sowie die Agrarausgaben der Union. Diese waren bisher von der Mitbestimmung ausgeschlossen. Das Parlament wird in Zukunft auch den Kommissionspräsidenten wählen und nicht nur – wie derzeit – bestätigen. Die gesamte EU-Kommission einschließlich des neuen europäischen Außenministers wird dem Parlament verantwortlich sein.

Weitere Neuerungen: Agenturen wie die gemeinsame EU-Polizeibehörde EUROPOL werden in Zukunft einer parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Wird der EU-Ministerrat als Gesetzgeber tätig, so werden seine Sitzungen – wie in der Vergangenheit schon jene des EU-Parlaments – künftig öffentlich sein. Dadurch kommt es zu mehr Transparenz und Offenheit. Die nationalen Parlamente werden so das Verhalten ihrer Minister besser kontrollieren können. Auch die allgemeine Öffentlichkeit hat damit einen besseren Zugang zu Informationen.

Ein neuer Artikel zur Teilnahme der Bevölkerung am demokratischen Prozess verpflichtet die Union, allen Bürgerinnen und Bürgern sowie repräsentativen Verbänden die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu den Handlungsbereichen der Union öffentlich kundzutun bzw. sich dazu auszutauschen. Ziel ist ein ständiger Dialog mit der Zivilgesellschaft, insbesondere auch mit den Kirchen. Bei konkreten Vorhaben müssen die Betroffenen angehört werden. Neu ist auch das Europäische Volksbegehren: Mit einem solchen von mindestens einer Million Unionsbürgern unterzeichneten Volksbegehren kann die EU-Kommission aufgefordert werden, einen bestimmten Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

Und so wie die neue Verfassung in einem demokratischen und öffentlichen Konvent erarbeitet (und von der nachfolgenden Regierungskonferenz zu 90 Prozent unverändert übernommen wurde), werden auch zukünftige Änderungen der Verfassung in der Regel nur über die Konventsmethode erfolgen können. Zusätzlich wird auch das Europäische Parlament erstmals Vorschläge für Änderungen der Verfassung einbringen können.

10 Argumente für die neue EU-Verfassung

Die Verfassung stärkt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Europäische Grundrechte-Charta wird rechtlich bindend und steht im Verfassungsrang.

Zu den Werten der Union zählen künftig die Gleichheit von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit, Solidarität und Minderheitenschutz.

Mit der Einsetzung eines Außenministers der EU wird es in Zukunft besser möglich sein, gemeinsame europäische Positionen nachdrücklicher in der Welt zu vertreten.

Sie stärkt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der Union. Die Europäische Grundrechte-Charta, gegen deren Verbindlicherklärung sich viele Regierungen lange gewehrt haben, wird nun rechtlich bindend und steht im Verfassungsrang. Die Charta bildet den Teil II der Verfassung und enthält neben „klassischen“ liberalen Grundrechten auch erstmals soziale Rechte. Zusätzlich wird die Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten und sich damit – so wie die Mitgliedstaaten – der unabhängigen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unterwerfen. Auch der Zugang zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) wird erleichtert.

Sie verankert erstmals soziale Ziele, Werte und Rechte im Verfassungsrang. Verstreut über die verschiedenen Verträge fanden sich vor der Ausarbeitung der neuen Verfassung bisher hauptsächlich Aussagen zu den wirtschaftlichen Zielen der Union. Darunter fielen etwa der Begriff „offene Marktwirtschaft“ oder traditionell liberale Werte wie Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Nicht erwähnt wurden hingegen verbindliche soziale Ziele und Werte. Dieses Manko wurde mit der neuen Verfassung beseitigt. Zu den Werten der Union zählen nun auch die Gleichheit von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit, Solidarität und Minderheitenschutz. Bei einer schwerwiegenden Verletzung dieser Rechte kann einem Mitgliedstaat sogar das Stimmrecht aberkannt werden. Zusätzlich zu den bisher schon verankerten Binnenmarkt-Zielen und den Preisstabilitäts-Vorgaben setzt sich die EU außerdem folgende neue Ziele: Frieden, Schutz der Werte und des Wohlergehens ihrer Völker, ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt anstrebt.

Die Union bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung. Sie fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz. Sie will die Gleichstellung von Frauen und Männern, sie will Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Die Verankerung der Grundrechte-Charta in der Verfassung musste vom Konvent und insbesondere von der Sozialdemokratie erst hart erkämpft werden. An diesen Werten und Zielen wird die Union der Zukunft ihre Handlungen orientieren - und sich daran messen lassen!

Sie gibt der Union eine Stimme nach außen. Mit der Einsetzung eines Außenministers der EU, der von einem eigenen diplomatischen Dienst der Union unterstützt werden soll, wird es in Zukunft besser möglich sein, gemeinsame europäische Positionen nachdrücklicher in der Welt zu vertreten. Auch sollte es die Verfassung erleichtern, diese gemeinsamen Positionen einfacher als bisher zu bestimmen. Mit dem neuen Amt des Außenministers werden jedenfalls bestehende Doppelgleisigkeiten zwischen EU-Kommission und Rat abgebaut. Für die Zukunft wünschenswert wäre darüber hinaus die Möglichkeit, die in der Außenpolitik derzeit noch geforderte Einstimmigkeit im Rat durch Mehrheitsentscheidungen zu ersetzen.

10 Argumente für die neue EU-Verfassung

EU-Einsätze zur Friedenssicherung und Konfliktverhütung außerhalb Europas erfolgen im Rahmen der Vereinten Nationen. Sie erfordern daher keine Änderungen der geltenden österreichischen Neutralität.



Caspar Einem,
Mitglied des
EU-Verfassungskonvents

Die Verfassung schafft die Rechtsgrundlage für eine europäische Gesetzgebung zu öffentlichen Dienstleistungen. Damit können diese Dienstleistungen vor der uneingeschränkten Anwendung des Wettbewerbsrechts und der Binnenmarkprinzipien geschützt werden.

Sie erlaubt auch neutralen Staaten die Teilnahme an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Die Verfassung sieht eine zweistufige Form der ESVP vor. An der ersten Stufe nehmen alle Staaten teil. Hier gilt eine Beistandspflicht sowie die Verpflichtung, die militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Weiters wird eine Europäische Verteidigungsagentur, die unter anderem eine gemeinsame Beschaffungspolitik koordinieren soll, eingerichtet. Für alle Verpflichtungen auf dieser Stufe – einschließlich der Beistandspflicht – gilt, dass der „besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt bleibt“. Diese Klausel erlaubt es den Neutralen, bei jedem einzelnen Beistandsfall separat zu entscheiden, ob sie sich an gemeinsamen Maßnahmen zur Abwehr eines bewaffneten Angriffs auf einen anderen Mitgliedstaat beteiligen oder nicht. Da auch die Einsatzmöglichkeiten außerhalb der Union – etwa zur Friedenssicherung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen – nicht über das bisher schon gültige Maß ausgedehnt wurden, erfordern diese Bestimmungen keine Änderungen der geltenden österreichischen Neutralität.

Jene Klausel, die eine schrittweise Verbesserung der militärischen Fähigkeiten anspricht, wird in Österreich mitunter irrtümlicherweise als „Aufrüstungsverpflichtung“ kritisiert. Gemeint ist aber eine bessere Nutzung von bestehenden Kapazitäten durch intensivere Zusammenarbeit. Dies kann unter Umständen Mehrausgaben mit sich bringen. Es sind jedoch auch Einsparungen möglich, beispielsweise durch eine gemeinsame Organisation der Luftraumüberwachung in Mitteleuropa. Das würde konkret bedeuten, dass nicht jeder einzelne mitteleuropäische Staat seine eigene Abfangjägerflotte aufbauen und durch Einzelbeschaffungen besonders teuer einkaufen muss.

Als zweite Stufe der ESVP ist eine „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ unter freiwilliger Beteiligung der Mitgliedstaaten vorgesehen. Sie steht jenen Ländern der Union offen, „die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen“ sind. Diese Staaten schaffen sich spezielle Regeln für die Zusammenarbeit, die nur innerhalb dieser Gruppe und nicht für die gesamte EU gelten. Da auf dieser Stufe ein hohes Maß an gegenseitiger Abhängigkeit vorliegt, die auch eine hohe Verlässlichkeit aller Partner erfordert, werden diese Staaten wohl eine verbindlichere Beistandsklausel vereinbaren. Eine solche Klausel wird den Neutralen aller Voraussicht nach wenig Spielraum bieten können. Österreich wird also nach genauer Abwägung zu entscheiden haben, ob es hier noch mitgehen kann und will.

Sie anerkennt die lokale Ebene und die Leistungen der Daseinsvorsorge. Die bisherigen EU-Verträge haben sich auf die zentralen Einrichtungen, gelegentlich auch auf die Regionen der Mitgliedstaaten konzentriert. Auf dem kommunalpolitischen Auge waren sie hingegen blind. Nun nimmt die Verfassung im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip und der Achtung der nationalen Identität zweimal auf die kommunale Selbstverwaltung Bezug. Erstmals gibt es auch eine Rechtsgrundlage für eine europäische Gesetzgebung zu öffentlichen Dienstleistungen. Damit können diese Dienstleistungen vor der uneingeschränkten Anwendung des Wettbewerbsrechts und der Binnenmarktprinzipien geschützt werden!

Hier hätten wir gerne andere Regelungen gesehen...



Foto: Audiovisueller Dienst Europäisches Parlament

Am Ende eines komplexen Prozesses wie dem der Erarbeitung einer neuen Europäischen Verfassung kann kein Ergebnis stehen, mit dem alle Beteiligten vollauf zufrieden sind. Schon im EU-Verfassungskonvent war ein hohes Maß an Konsensbereitschaft gefragt. Schließlich war von Anfang an klar, dass dessen Entwurf sonst von den 25 EU-Regierungen vom Tisch gefegt werden würde.

Trotzdem grenzt es an ein kleines politisches Wunder, dass in Zeiten wieder erstarkender Nationalismen, einer dominanten neoliberalen Ideologie und angesichts einer Mehrheit von konservativ geführten EU-Regierungen eine Verfassung wie diese überhaupt zustande gekommen ist. Überdies wurden auch wesentliche Forderungen von sozialdemokratischer Seite verwirklicht. Wenn in der Folge einige Punkte kritisiert werden, so soll dies also der hundertprozentigen Unterstützung dieser Verfassung durch die SPÖ-Delegation im Europaparlament keinen Abbruch tun.

Die Verfassung schafft keinen Fortschritt in Richtung einer verbindlicheren Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik. Auch das Problem des europaweiten Steuerwettbewerbs zum Schaden des Sozialstaats wurde nicht gelöst.

Die konkreten Kritikpunkte:

- Es konnte kein Fortschritt in Richtung einer verbindlicheren Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik erzielt werden.
- In Fragen der Unternehmensbesteuerung ist auch weiterhin Einstimmigkeit erforderlich. Dies macht eine Einigung auf europaweite Mindestsätze äußerst unwahrscheinlich. Solche Mindestsätze wären aber zum Schutz des vom Steuerwettbewerb bedrohten Sozialstaats erforderlich. So bleibt lediglich die Hoffnung, dass ein Teil der EU-Mitgliedstaaten zu einer einvernehmlichen Lösung bereit ist.
- In jenen Bereichen, in denen auch künftig Einstimmigkeit nötig ist (z.B. Regelungen betreffend die Amtssprachen der Union oder den Sitz von EU-Institutionen), sind Reformen auf längere Sicht unwahrscheinlich.
- Für eine grundlegende Änderung des EURATOM-Vertrags gab es weder im EU-Konvent noch in der anschließenden Regierungskonferenz eine ausreichende Unterstützung. Es bleibt daher nur zu hoffen, dass der veraltete Vertrag im Rahmen einer Revisionskonferenz doch noch überarbeitet wird. Gibt es in absehbarer Zeit keine Reform, so sollte Österreich den Ausstieg aus dem EURATOM-Vertrag anstreben. Dieser Ausstieg wäre dank der neuen Verfassung möglich, ohne gleichzeitig auch aus der EU austreten zu müssen.
- Die Forderung nach einer europaweiten Volksabstimmung bei künftigen Verfassungsänderungen oder allfälligen anderen wichtigen Anlässen konnte nicht durchgesetzt werden.

Hier hätten wir gerne andere Regelungen gesehen...

- Vom EU-Konvent wurde gefordert, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, für „ihren“ EU-Kommissar einen Dreivorschlag (mit mindestens einer Frau bzw. einem Mann) vorzulegen. Dies hätte dem Kommissionspräsidenten mehr Auswahl bei der Zusammensetzung seines Teams ermöglicht. Leider hat die Regierungskonferenz diesen Vorschlag verworfen. Ironischerweise haben aber wenige Monate später die Turbulenzen rund um die Bestellung der neuen EU-Kommission deutlich vor Augen geführt, dass eine derartige Regelung Sinn gemacht hätte.
- Ein eigener Legislativrat, der die Gesetzgebungskompetenzen des Rates unabhängig von seinen sonstigen Aufgaben wahrnimmt, wäre im Sinne einer ausgewogenen Machtbalance (Trennung von Legislative und Exekutive) wünschenswert gewesen. Auch dieser Vorschlag des EU-Konvents ist dem Machtbewusstsein der Regierungen zum Opfer gefallen.
- Der dritte Teil der Verfassung – das „Kleingedruckte“ – konnte vom Konvent nicht ausreichend überarbeitet werden und steht daher gelegentlich im Widerspruch zum ersten Teil. Es ist aber zu erwarten, dass sich mit Hilfe des Europäischen Gerichtshofs der erste Teil als vorrangig durchsetzen wird.

Stichwort EU-Haushalt und Agrarpolitik



SPÖ-Europaabgeordneter
Herbert Bösch

Die Verfassung vereinfacht das jährliche Haushaltsverfahren der EU und bringt damit in diesem Bereich einen beachtlichen Fortschritt.

Eine der strittigsten Fragen bei der Ausarbeitung der neuen EU-Verfassung war die Reform des Finanzsystems der EU und des jährlichen Haushaltsverfahrens. Es ging dabei um die Schaffung eines Rahmens, der eine angemessene, transparente und demokratische Finanzierung der Union erlaubt. Darüber hinaus mussten die Rechte des Europäischen Parlaments bei der Erstellung des EU-Budgets abgesichert werden. Die entsprechenden Bestimmungen der EU-Verfassung sind hier zufrieden stellend ausgefallen.

Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

Die Haushalts- und Finanzgrundsätze garantieren eine sorgfältige Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der EU. Die bislang gültigen Grundsätze werden durch die Verfassung beibehalten. Alle Einnahmen und Ausgaben der Union müssen

- Gegenstand eines Voranschlags für jedes Haushaltsjahr sein („Jährlichkeit“)
- in den Haushaltsplan eingesetzt werden („Einheit“)
- ausgeglichen sein („Haushaltsausgleich“)

Das Haushaltsverfahren

Die Verfassung vereinfacht das jährliche Haushaltsverfahren der EU und bringt damit in diesem Bereich einen beachtlichen Fortschritt. Der Prozess unterliegt von nun an einer Art Mitentscheidungsverfahren (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) mit einer einzigen Lesung und einer Vermittlung zwischen Rat und EU-Parlament.

Darüber hinaus räumt die Verfassung mit der bisherigen Unterscheidung zwischen sogenannten „obligatorischen Ausgaben“ (OA) und „nicht obligatorischen Ausgaben“ (NOA) der Union auf.

Obligatorische Ausgaben ergeben sich zwingend aus den europäischen Rechtsvorschriften und betreffen vor allem Ausgaben im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik. Das Parlament konnte dem Rat in diesem Bereich bislang zwar Änderungen vorschlagen, der Standpunkt des Parlaments war jedoch nicht bindend. Der Rat hatte somit, was diese Finanzmittel betrifft, das „letzte Wort“.

Bei den nicht obligatorischen Ausgaben (die sich nicht zwingend aus den EU-Verträgen ergeben, z.B. für Regional- und Sozialpolitik, etc.) ist es im Moment genau umgekehrt. Hier hat das Parlament derzeit gegenüber dem Rat die Letztentscheidung.

Durch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben hat das EU-Parlament zwar in einem Bereich an Gewicht verloren, jedoch im Hinblick auf den gesamten Haushaltsplan (v.a. auch auf die Agrarausgaben) an Einfluss gewonnen. Dies ist für die demokratische Mitentscheidung in Europa ein großer Fortschritt.

Die Eigenmittel der Union

Die Verfassung erinnert daran, dass der Haushalt der Union vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird. Dieses System ist Gegenstand eines Gesetzes, das nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Rat beschlossen wird und wie bisher von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss.

Stichwort EU-Haushalt und Agrarpolitik

Der mehrjährige Finanzrahmen

Zum ersten Mal wird das System der „finanziellen Vorausschau“, das 1988 eingeführt wurde, als Rechtsakt in der Verfassung festgeschrieben. Der Rat beschließt hier einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Im Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für Ausgaben gemäß den Haupttätigkeitsbereichen der Union (Landwirtschaft, Regionalförderung, etc.) über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren festgelegt. Diese Obergrenzen müssen vom jeweiligen Haushaltsplan beachtet werden.

Die Ausführung des Haushaltsplans

Die letzte Neuerung, die am Haushaltsverfahren vorgenommen wurde, betrifft die Erstellung eines „Evaluierungsberichts“, den die Kommission alljährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt. Dieser Bericht ermöglicht es, die Ausführung des Haushaltsplans hinsichtlich der beschlossenen Vorgaben zu bewerten.

Die Gemeinsame Agrarpolitik der Union

Das Europäische Parlament musste bei der Landwirtschaft lange um sein Mitspracherecht kämpfen. Seit Beginn der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang lediglich angehört. Der Ministerrat konnte die Meinung des Parlaments ignorieren und ohne jegliche demokratische Kontrolle über rund die Hälfte der Budgetmittel der Union verfügen. Erst die Verfassung schafft in diesem Kernbereich mehr demokratische Legitimation und nimmt wichtige Weichenstellungen vor.

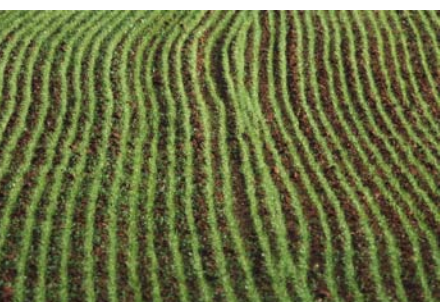
Bei den Rechtsakten im Bereich der Landwirtschaft wird nunmehr folgende Unterscheidung getroffen:

Rechtsakte mit Gesetzescharakter. Diese beziehen sich auf die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte sowie auf Rechtsvorschriften zur Verfolgung der Zielvorgaben der GAP. Hier teilen sich Rat und EU-Parlament die Gesetzgebungskompetenz im Mitentscheidungsverfahren.

Rechtsakte ohne Gesetzescharakter. Sie betreffen die Festlegung von Preisen, Beihilfen, etc. Der Rat erlässt diese ohne Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Ausdehnung der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Europaabgeordneten bei allen agrarpolitischen Grundsatzentscheidungen ist zu begrüßen. Enttäuschend ist jedoch, dass jene Materien, bei denen das EU-Parlament bislang wenigstens beratende Funktion hatte (z.B. Festlegung von Quoten und Preisen), nunmehr vom Rat gänzlich im Alleingang und ohne Beteiligung der Europäischen Volksvertretung beschlossen werden können.

Durch die Einbindung des EU-Parlaments schafft die Verfassung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik demokratischere Strukturen.



Stichwort Wirtschaft, Beschäftigung und Soziales



SPÖ-Europaabgeordneter
Harald Ettl

Es bleibt durch die Verfassung in der EU-Wirtschaftspolitik beim Status quo: Sie ist eine Politik im gemeinsamen Interesse, die zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren ist.

Die Währungspolitik ist in der Verfassung als ausschließliche Zuständigkeit der Union verankert, die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) wird bestätigt.

Im EU-Verfassungskonvent ist es trotz umfassender Bemühungen von sozialdemokratischer Seite nicht gelungen, eine stärkere Vergemeinschaftung der Wirtschaftspolitik und eine Währungspolitik durchzusetzen, die nicht ausschließlich das Ziel Preisstabilität verfolgt. Es bleibt daher in der EU-Wirtschaftspolitik im wesentlichen beim Status quo: Sie ist eine Politik im gemeinsamen Interesse, die zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren ist. Es sind aber im Rahmen der EU weiterhin kaum Instrumente zur Durchsetzung einer Strategie vorgesehen, die sich beispielsweise mehr auf die Förderung von Beschäftigung und Wachstum konzentriert. Die negativen Auswirkungen dieses Mangels sind bereits spürbar: Denn nicht zuletzt ist dadurch das sogenannte Lissabon-Ziel, nämlich die Union in punkto Wirtschaftsdynamik an die Weltspitze zu führen, in weite Ferne gerückt. Allerdings ermöglicht es die neue Verfassung, dass sich zumindest die zwölf Euro-Länder in Zukunft wirtschaftspolitisch besser abstimmen können, falls der politische Wille dazu vorhanden ist.

Die Währungspolitik wurde hingegen als ausschließliche Zuständigkeit der Union prominent verankert, die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) wurde bestätigt. Die bislang nahezu alleinige Ausrichtung auf das Ziel der Preisstabilität konnte nur im Entwurf des EU-Konvents etwas zurückgedrängt werden, weil hier der allgemeine „Zieleartikel“ (Art. 3), der die Vollbeschäftigung mit einschließt, auch für die EZB gegolten hätte. Diese Bestimmung wurde aber leider durch die Regierungskonferenz, unter anderem auf Antrag der österreichischen Bundesregierung, wieder verwässert, da das Ziel der Preisstabilität in den Artikel 3 neu aufgenommen wurde.

Grundsätzlich aber könnte sich die EZB in Zukunft auch auf andere Ziele als die Preisstabilität berufen. Sie wird dies aller Voraussicht nach jedoch nicht tun. Umso mehr Bedeutung kommt daher einer Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu. Bei stagnierender Wirtschaft sollten strategische Investitionen in Wachstum, Beschäftigung und Infrastruktur von der Berechnung nach den „Maastricht-Kriterien“ (Budgetdefizit eines EU-Staates darf drei Prozent, Staatsverschuldung darf 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts nicht übersteigen) künftig ausgenommen werden. Eine derartige Regelung entspräche jedenfalls der notwendigen Abstimmung zwischen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Geldpolitik.

Beschäftigungspolitik und Arbeitnehmerrechte

Auch hier wird durch die EU-Verfassung leider keine nennenswerte Verbesserung des EU-Instrumentariums vorgenommen. Die bisher schon unzulänglich verfolgte gemeinsame Beschäftigungsstrategie hat keine Aufwertung erfahren. **Allerdings ist die Verankerung der Vollbeschäftigung im „Zieleartikel“ der Verfassung und die Festschreibung des Rechts auf betriebliche Information und Anhörung der Arbeitnehmer (jedoch nicht auf Mitbestimmung) als Erfolg zu werten.** Ebenso ist die Festschreibung des Rechts auf gesunde, sichere und würdigere Arbeitsbedingungen zu begrüßen. Die Instrumente zur Erreichung dieser Vorgaben verbleiben jedoch fast zur Gänze in den Händen der EU-Mitgliedstaaten.

Stichwort Wirtschaft, Beschäftigung und Soziales

Zum ersten Mal in der Geschichte der EU konnten in der Verfassung Ziele, Werte und Rechte sozialer Natur gleichberechtigt neben wirtschaftlichen Aspekten festgeschrieben werden.

Der soziale Dialog wird erweitert und damit auch europaweit die Rolle der Sozialpartner aufgewertet.

Soziales Europa

In diesem Bereich kann die EU-Verfassung mit einer besseren Bilanz aufwarten: Zum ersten Mal in der Geschichte der europäischen Integration konnten Ziele, Werte und Rechte sozialer Natur gleichberechtigt neben wirtschaftlichen Aspekten verankert werden.

Europäische Werte sind laut Verfassung Gleichheit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit, Solidarität und der Minderheitenschutz. Bei schwerwiegenden Verletzungen dieser Rechte kann einem EU-Mitgliedstaat auch das Stimmrecht im Ministerrat aberkannt werden. Als neues Ziel der Union wird nun auch eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, welche Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt anstrebt, erwähnt.

Die Grundlage für ein soziales Europa ist die Grundrechte-Charta, die in die Verfassung aufgenommen wurde. Somit können deren Bestimmungen vor Gericht eingeklagt werden. Soziale Grundrechte wie Arbeitnehmer-Informationen, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Kollektivverträge und das Streikrecht sind wesentliche Elemente des neuen Vertragswerks.

Darüber hinaus wird die EU verpflichtet, in all ihren Politikbereichen soziale Anliegen wie hohes Beschäftigungsniveau, angemessenen Sozialschutz, Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Behindertenrechte, Bildung, Weiterbildung und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Der soziale Dialog wird erweitert und damit auch europaweit die Rolle der Sozialpartner aufgewertet.

Integraler Bestandteil des sozialen Europas sind auch die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die am Wohnort der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden (z. B. Wasserversorgung, Entsorgung). Die EU-Verfassung schafft nun erstmals eine Rechtsgrundlage für eine europäische Gesetzgebung, die die Qualität dieser Dienstleistungen vor der uneingeschränkten Anwendung des Wettbewerbsrechts schützen kann.

Mit ihrer Verankerung in der EU-Verfassung ist die Umsetzung von sozialen Werten und Anliegen noch nicht erreicht, für die europäische Gesellschaft jedoch näher gerückt. Der neue Entwurf für die österreichische Verfassung etwa ist von derartigen Zielbestimmungen vergleichsweise weit entfernt.

Vom sozialen Standpunkt aus bleibt als wichtigster Kritikpunkt an der EU-Verfassung, dass kein Fortschritt in Richtung einer verbindlicheren und koordinierten Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik erzielt wurde. Dies wäre aber zur Annäherung an das langfristige Ziel der Vollbeschäftigung unbedingt erforderlich gewesen.

Stichwort Außenwirtschaftspolitik und Handel



SPÖ-Europaabgeordneter
Jörg Leichtfried

Die Verfassung schafft neue rechtliche Grundlagen für das wirtschaftliche Handeln der Europäischen Union nach außen. Die EU kann gegenüber der übrigen Welt geschlossener auftreten und noch mehr eigenständiges handelspolitisches Profil gewinnen.

Für alle internationalen Handelsabkommen der Union ist künftig die Zustimmung des EU-Parlaments erforderlich.

Die EU-Verfassung schafft neue rechtliche Grundlagen für das wirtschaftliche Handeln der Europäischen Union nach außen. Mit ihrem Inkrafttreten kann die EU künftig gegenüber der übrigen Welt geschlossener auftreten und noch mehr eigenständiges handelspolitisches Profil gewinnen.

Die Stärkung des EU-Parlaments in der Außenhandelspolitik

Die bisherige mangelhafte Einbeziehung der Handelspolitik unter die demokratische Kontrolle des Europaparlaments wurde lange Zeit heftig kritisiert. Durch die Verfassung erfährt das EU-Parlament nun eine Aufwertung in diesem Bereich. So fallen in Zukunft alle Aspekte des Außenhandels in die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments. Es kommt zu einer „Vergemeinschaftung“ der Handelspolitik.

Alle diesbezüglichen Rechtsakte werden künftig als europäische Gesetze erlassen. Dem Europaparlament werden dabei dieselben Rechte wie dem Ministerrat eingeräumt. Zusätzlich wird die Zustimmung des Parlaments zu allen internationalen Handelsverträgen verlangt.

Gemäß der Verfassung verfolgt die Außenwirtschaftspolitik der Union das Ziel, im gemeinsamen Interesse an der harmonischen Entwicklung des Welthandels mitzuwirken. Weiters sollen schrittweise die Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei ausländischen Direktinvestitionen beseitigt werden. Außerdem wird ein Abbau von Zöllen und anderen Beschränkungen angestrebt.

Die Gemeinsame Handelspolitik (GHP) wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet. Artikel III der Verfassung verlangt von der EU:

- Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen.
- Die Förderung der Integration aller Länder in die Weltwirtschaft.
- Einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Für die GHP ist künftig die EU alleine zuständig. Die letzten Kompetenzen der Nationalstaaten im Bereich der Außenhandelspolitik wandern an die Union.
- Der Geltungsbereich der GHP wird auf alle handelsbezogenen Bereiche ausgedehnt (einschließlich der ausländischen Direktinvestitionen).
- Auf alle Rechtsakte im Rahmen der GHP wird künftig das sogenannte „Standard-Gesetzgebungsverfahren“ (d.h. Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Ministerrat und Mitentscheidung des Europäischen Parlaments) angewendet.
- Für alle internationalen Abkommen im Rahmen der GHP ist verpflichtend die Zustimmung des EU-Parlaments nötig.

Stichwort Gleichberechtigung, Kultur, Jugend und wirtschaftlicher Zusammenhalt



SPÖ-Europaabgeordnete
Christa Prets

Die Verfassung schreibt die Gleichstellung von Frauen und Männern als Ziel der Union fest. Der Kampf gegen Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts soll künftig in allen Politikbereichen der EU geführt werden.

Das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau ist ein wichtiger Bestandteil der neuen EU-Verfassung. Sie wird als Wert der Europäischen Union explizit angeführt, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird als Ziel der Union festgeschrieben. Der Kampf gegen Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts soll somit künftig in allen Politikbereichen und Arbeitsfeldern der Union geführt werden.

Bedauerlicherweise wurde in die Verfassung jedoch keine Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder aufgenommen. Überdies wurde kein Rechtsbestand geschaffen, der eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen der EU verlangt.

Die Kulturpolitik

Der Leitspruch der Union lautet: „In Vielfalt geeint“. Deshalb wird bei den Zielen der Verfassung erstmals neben der Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt auch der Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas angeführt.

In der Gemeinsamen Handelspolitik der EU wurde durch die Verfassung die sogenannte „kulturelle Ausnahme“ bestätigt. Dies bedeutet konkret, dass Handelsabkommen über kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen, welche die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union beeinträchtigen könnten, dem einstimmigen Votum des Rates unterliegen.

Die neue Verfassung garantiert darüber hinaus, dass die EU im Kulturbereich weiterhin unterstützend, koordinierend und ergänzend tätig sein wird. Auch ein neuer Artikel zum Schutz des geistigen Eigentums wurde in das Vertragswerk aufgenommen.

Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes sind weiterhin mit dem Binnenmarkt-Recht vereinbar: „Soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, heißt es im entsprechenden Passus.

Generell wird die künftige EU-Gesetzgebung im Kulturbereich vereinfacht. War früher im Ministerrat Einstimmigkeit erforderlich, so genügt nun die qualifizierte Mehrheit.

Die allgemeine und berufliche Bildung

Die Union wird in diesem Bereich weiterhin umfassende Aktivitäten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten setzen. Abstimmungen im Rat finden wie bisher mit qualifizierter Mehrheit statt. Allerdings gilt Einstimmigkeit beim Abschluss internationaler Abkommen über Dienstleistungen im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsektor.

Stichwort Gleichberechtigung, Kultur, Jugend und wirtschaftlicher Zusammenhalt

Der Stellenwert der Jugend und des Sports in der Union

In die EU-Verfassung wurde ein Passus aufgenommen, dem zufolge sich die Union die verstärkte Teilnahme Jugendlicher am demokratischen Leben in Europa zum politischen Ziel setzt.

Die EU wird in Zukunft erstmals auch im Bereich Sport unterstützende und koordinierende Tätigkeiten wahrnehmen können. Allerdings bleibt eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften untersagt. Die Union soll vielmehr zur „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“ und zur „Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen“ beitragen.

Die Unterschiede im Entwicklungsgrad der verschiedenen Regionen und der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete in Europa sollen verringert werden.

Der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt in der Union

Die Unterschiede im Entwicklungsgrad der verschiedenen Regionen und der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete in Europa sollen verringert werden. Erhöhte Aufmerksamkeit wird durch die Verfassung bestimmten Gebieten (z.B. Insel-, Grenz- und Bergregionen) zuteil.

Stichwort Umwelt, Verbraucherschutz, Gesundheit und Entwicklung



SPÖ-Europaabgeordnete
Karin Scheele

Die Berücksichtigung des Umweltschutzes in allen europäischen Politikfeldern wird durch die Verfassung als Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger festgeschrieben.

Zur Bekämpfung von Armut in Entwicklungsländern fordert die Verfassung eine enge Koordinierung der Wirtschafts-, Entschuldungs- und Entwicklungspolitiken der EU und der Nationalstaaten.

In der Umwelt- und Verbraucherpolitik nimmt das Europäische Parlament eine besonders aktive Rolle ein. Bereits seit Inkrafttreten der EU-Verträge von Maastricht 1993 bzw. Amsterdam 1999 (als rechtliche Vorläufer der Verfassung) gilt für die Gesetzgebung in diesem Bereich das Prinzip der Mitentscheidung. Das Parlament steht dem Rat somit gleichberechtigt gegenüber.

In der Verfassung wird nunmehr auch die Verpflichtung, den Umweltschutz in alle europäischen Politikfelder einzubeziehen, als Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger festgeschrieben. In das neue Vertragswerk fand auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Eingang. Dieses beruht auf der Übereinkunft der UNO-Mitgliedstaaten auf dem „Weltgipfel“ von Rio de Janeiro 1992.

Die öffentliche Gesundheit

Die Verfassung schreibt für alle Politikbereiche der Europäischen Union ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit fest. Das Europäische Parlament erhält künftig das Recht auf Mitbestimmung und daher auf eine vollwertige gesetzgebende Rolle in folgenden Bereichen:

- Festsetzung hoher Standards für die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten.
- Überwachung, frühzeitige Warnung und Bekämpfung von gravierenden grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Gesundheit.

Die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit wird ebenfalls klar definiert. In deren Verantwortungsbereich fällt weiterhin:

- Die Festlegung der Gesundheitspolitik.
- Die Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung.
- Die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel.

Die Entwicklungszusammenarbeit

Die EU-Verfassung anerkennt die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe als Prinzipien der Union. Im Bereich der Handelspolitik, die entscheidend zur Entwicklung von Drittstaaten beitragen kann, wird dem Europäischen Parlament das Mitspracherecht bei einigen internationalen Abkommen eingeräumt. Diese Ausweitung der demokratischen Kontrolle soll auch für den Europäischen Entwicklungsfonds gelten, der bisher von der EU-Kommission alleine verwaltet wurde. Auch werden in der Verfassung die Rechte der Kinder erwähnt, die in der Entwicklungszusammenarbeit Beachtung finden müssen.

Die Verfassung hält zudem fest, dass für eine erfolgreiche Entwicklungszusammenarbeit eine enge Koordinierung der Wirtschafts-, Entschuldungs- und Entwicklungspolitiken der EU und der Nationalstaaten nötig ist. Hauptziel der Union in diesem Bereich ist die „Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut“.

Stichwort Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung



SPÖ-Europaabgeordneter
Hannes Swoboda

Die neue Außen- und
Verteidigungspolitik
der EU nimmt auf die
spezielle Situation
Österreichs als neutraler
Staat innerhalb der
Union Rücksicht.

„Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.“ So steht es in Artikel I-3 der EU-Verfassung. Wer diese Aufgaben ernst nimmt, der muss zur Kenntnis nehmen, dass dies in einer globalisierten Welt nicht ohne mehr Anstrengungen in Richtung einer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik geht. Denn die EU steht nicht einzelnen Kleinstaaten oder isolierten Großmächten, sondern weltweit aktiven Ländern wie den USA, Russland und in immer stärkerem Maße China gegenüber. Dazu kommen neue Bedrohungspotentiale durch terroristische Gruppen und weltweit erleichterten Zugang zu Massenvernichtungswaffen.

In einer weiteren Bestimmung des Artikels I-3 verpflichtet sich die EU, einen Beitrag zu „Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ zu leisten. Auch wer sich dazu bekennt, muss eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und konsequenterweise eine gemeinsame Verteidigungspolitik mittragen – zumindest dem Grundsatz nach.

Folgerichtig sieht die EU-Verfassung eine solche Politik auch vor. Sie schafft die Position eines „Außenministers der Union“, der die nationalen Außenminister zwar nicht ersetzt, aber doch ergänzt – und hoffentlich mit der Zeit in ihrer Bedeutung einschränkt. Grundsätzlich werden außenpolitische Beschlüsse weiterhin einstimmig gefasst.

Die Verteidigungspolitik der Union

Gemäß der EU-Verfassung ist eine gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Vorgesehen ist eine „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union“. Diese „berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“. Damit wird auf die spezielle Situation der Neutralen und Blockfreien innerhalb der EU Rücksicht genommen.

In weiterer Folge verpflichten sich die Mitgliedstaaten, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“. Auch die Schaffung einer „Europäischen Verteidigungsagentur“ ist vorgesehen. Beides dient primär einer höheren Effizienz bei den Verteidigungsausgaben und kann nicht als Aufforderung zur Aufrüstung oder zur Erhöhung der Militäretats verstanden werden. Denn alleine durch eine bessere Abstimmung ihrer Rüstungsausgaben könnte die EU bei gleichbleibenden finanziellen Aufwendungen eine wesentlich höhere Militärkapazität erreichen.

Eine allgemeine Solidaritätsklausel für den Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates existiert zwar, bezieht sich aber ausdrücklich auf den Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Außerdem wird hier wieder der „besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ anerkannt. Alle Beschlüsse der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterliegen zudem der Einstimmigkeit. Weiters besteht gerade in diesem wichtigen Bereich auch die Möglichkeit der Enthaltung. Kein Staat wird etwa verpflichtet, an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilzunehmen.

Stichwort Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung



Die Verfassung fordert rasche Hilfe und Solidarität in einer zunehmend globalisierten Welt und damit auch eine bessere Durchsetzung der Ziele der Vereinten Nationen.

Die gemeinsame Raumfahrtpolitik

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die EU-Verfassung auch eine neue, gemeinsame Zuständigkeit auf dem Gebiet der Raumfahrtpolitik vorsieht. Diese hat natürlich auch für eine umfassende Sicherheitspolitik im zivilen und militärischen Bereich eine große Bedeutung. Schon in ihrem Weißbuch „Die Raumfahrt: Europäische Horizonte einer erweiterten Union“ aus dem Jahr 2003 schreibt die EU-Kommission mit Recht: „Um glaubwürdig und wirksam zu sein, muss eine GASP und ESVP auf einem unabhängigen Zugang zu verlässlichen globalen Informationen beruhen, um eine fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen“. Gemeint sind damit Informationen im Rahmen eines Frühwarnsystems, das sowohl militärische Aktivitäten als auch Umwelt- und Naturkatastrophen umfasst. Um es nochmals zu betonen: Auch in der Raumfahrtpolitik geht es nicht um Macht oder Prestige, sondern um die Verteidigung europäischer Werte und Interessen.

Die EU-Friedenspolitik im Rahmen der Vereinten Nationen

In der EU-Verfassung geht es um rasche Hilfe und Solidarität in einer zunehmend globalisierten Welt und damit letztlich auch um eine bessere Durchsetzung der Ziele der Vereinten Nationen! Aus österreichischer und speziell aus sozialdemokratischer Sicht ist es unerlässlich, dass dieser in den Grundsatzartikeln der EU-Verfassung festgelegte friedensorientierte Rahmen auch in der Praxis der europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik strikt eingehalten wird. Nur dann sind militärische Abenteuer zuverlässig zu vermeiden. Und je stärker sich neutrale und paktungebundene Staaten bzw. Länder ohne koloniale Vergangenheit an dieser Politik beteiligen, desto eher können friedens- und stabilitätsstärkende Elemente die europäische Politik bestimmen.